

(2) Die Perspektivpläne müssen durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt werden.

(3) Die vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Perspektivpläne sind auf die Bezirke aufzugliedern, soweit es sich um die Planaufgaben handelt, durch die die ökonomische Entwicklung in bestimmten Bezirken der Republik wesentlich beeinflusst wird. Diese bezirklichen Teilpläne sind dem Rat des Bezirkes zu übergeben. Der Rat des Bezirkes ist verantwortlich für die Durchführung der komplexen städtebaulichen Planung.

## II.

### Vorplanung

#### § 5

(1) Auf Grund der Perspektivpläne ist von den Planträgern die Vorplanung für die einzelnen Investitionsvorhaben durchzuführen. Sie stellt die Weiterbearbeitung der Aufgabenstellung aus den Perspektivplänen für jedes Investitionsvorhaben dar und bildet die Grundlage für die Ausarbeitung des Vorprojektes.

(2) Die Vorplanung hat der Planträger dem Projektanten, den er mit der Ausarbeitung des Vorprojektes beauftragt, auszuhändigen.

Sie umfaßt folgende Daten:

#### 1. Angaben über

- a) die bei den zu erweiternden Vorhaben vorhandenen und neu zu schaffenden Kapazitäten,
- b) den technologischen Vorgang, bei Produktionsbetrieben auch Angaben über Art, Eigenschaft und Herkunft der zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe sowie die Hauptabsatzgebiete der Erzeugnisse, die anfallenden Abfall- und Nebenerzeugnisse und ihre beabsichtigte Verwendung,
- c) die benötigten Arbeitskräfte, aufgliedert nach Berufen, sowie der Stelle ihres Einsatzes im Betrieb,
- d) die wichtigsten Anlagegegenstände (Maschinen, Ausrüstungen, Transporteinrichtungen usw.),
- e) den voraussichtlichen Bedarf an Wasser und Energie und die Art der Deckung,
- f) die innerbetrieblichen sowie öffentlichen Transportwege und Transportmittel,
- g) die erforderlichen Versorgungsleitungen (Energie, Gas, Wasser, Kanalisation, Nachrichtenanschlüsse usw.),
- h) geologische Verhältnisse (ingenieurgeologisches Gutachten oder Stellungnahme der Staatlichen Geologischen Kommission), sofern die Bau- summe 100 000 DM überschreitet, oder bei allen Vorhaben, wenn schlechte Baugrundverhältnisse zu erwarten sind oder das Gelände im Einflußgebiet des Bergbaues liegt. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung sind auf jeden Fall einzuhalten.
- i) die erforderlichen Kultur-, Sozial-, Gesundheits- und Nachwuchseinrichtungen,
- k) den geschätzten Wertumfang des gesamten Investitionsvorhabens, aufgeteilt in Bau, Ausrüstungen und Sonstiges,

- 1) die Folgeinvestitionen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, gegebenenfalls bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen (entsprechend § 3 Ziff. 6),
  - m) den geforderten Termin für die Inbetriebnahme von Teilobjekten und der Gesamtanlage;
2. ein überörtliches Standortgutachten, das bei Vorhaben
    - a) über 250 TDM von der Plankommission in den Bezirken,
    - b) über 5000 TDM von der Staatlichen Plankommission — Gebietsentwicklungsplanung — ausgestellt sein muß;
  3. Bautenverzeichnis mit Flächenbedarf und Raumprogramm;
  4. ein volkswirtschaftliches Gutachten, das mit den im Perspektivplan entwickelten volkswirtschaftlichen Zielen übereinstimmt und Angaben über den voraussichtlichen Nutzeffekt der geplanten Investitionen enthält.

#### § 6

Der Planträger ist verpflichtet, bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen größte Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden.

#### § 7

Perspektivplanung und Vorplanung stellen eigene Aufgaben der Planträger dar. Diese haben die Aufwendungen dafür in ihren Haushaltsplan aufzunehmen.

#### § 8

Die Vorplanung für naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstellen ist in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik — durchzuführen.

#### § 9

Der Wissenschaftlich-Technische Rat bei der Staatlichen Plankommission ist verpflichtet, auf Grund eines Auftrages des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestimmte Vorhaben im Stadium der Vorplanung zu begutachten.

#### § 10

Die in der Vorplanung festgelegten Investitionsvorhaben hat der Planträger in seinen Projektierungsplan aufzunehmen (Vordruck 0728). Dieser ist der Staatlichen Plankommission in doppelter Ausfertigung mit Begründung für jedes Überlimitvorhaben bis spätestens 15. November des zweiten Jahres, das dem Planjahr, dem Jahr der Durchführung des Vorhabens, vorausgeht, einzureichen. Beispiel: Projektierungsplan für 1956 — einzureichen bis 15. November 1954.

## III.

### Vorprojek tierung

#### A. Allgemeines

#### § 11

(1) Das Vorprojekt (Vorentwurf) gibt einen allgemeinen Überblick über die technische Lösung und die ökonomische Zweckmäßigkeit des Investitionsvorhabens bis zu seinem Endausbau. Im Vorprojekt werden die aus der Vorplanung entnommenen Angaben spezifiziert ausgearbeitet, zeichnerisch und rechnerisch grundsätzlich gelöst und erläutert. Das Vorprojekt muß die Lösung der grundsätzlichen technischen und organisatorischen